



## Mit Kurzarbeit gemeinsam Beschäftigung sichern

**Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.**

Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können. So sichern wir gemeinsam Arbeitsplätze.

Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn **10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes** von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- **Sozialversicherungsbeiträge** werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit **vollständig erstattet**.
- Kurzarbeitergeld ist **auch für Beschäftigte in Zeitarbeit** möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die **Agentur für Arbeit vor Ort**.

Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden. Deshalb:

- sollten **Arbeitgeber Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen** – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind,
- können **auch Zeitarbeitsunternehmen ab sofort einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen**.